

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 10.09.2026**

TOP 12 Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen

A. Vorlagentext

Dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen wird die in der Anlage beigefügte Vorlage für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 01.09.2026 vorgelegt.

Der Senator für Kinder und Bildung hat die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen überarbeitet.

Mit der Änderungsrichtlinie werden die Fördertatbestände um Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, Modernisierung und Digitalisierung erweitert. Darüber hinaus werden die Regelungen zum Antragsverfahren weiterentwickelt und die allgemeine Erstausstattungspauschale für neu geschaffene Betreuungsplätze angepasst.

Die städtische Deputation für Kinder und Bildung hat die in der Anlage beigefügte Vorlage „*Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen*“ in ihrer Sitzung am 01.09.2026 zur Kenntnis erhalten und dazu folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die städtische Deputation für Kinder und Bildung nimmt die als Anlage beigefügte „*Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen*“ zur Kenntnis.
2. Der Senator für Kinder und Bildung wird gebeten, die Änderungsrichtlinie nach Beschlussfassung im Amtsblatt Bremen und im Transparenzportal Bremen zu veröffentlichen.

Die Einzelheiten der vorgesehenen Änderungen sowie deren Begründung ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Vorlage für die städtische Deputation für Kinder und Bildung.

B. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Anlage:

Vorlage „*Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen*“ für die städtische Deputation für Kinder und Bildung am 01.09.2026

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen (Kita-Investitionsrichtlinie)

Vom 29. Juni 2026

Inkrafttreten: 01.01.01.07.2026

Fundstelle: xx

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Für den notwendigen Ausbau und Erhalt von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung in der Stadtgemeinde Bremen gewährt der Senator für Kinder und Bildung nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage von § 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (BremKTG) und den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Investitionen in notwendige Erweiterungen und Umbauten sowie in notwendigen Neubauten.

Hiermit soll darauf hingewirkt werden, dass für die Kinder mit einem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht.

Von dieser Richtlinie nicht umfasst sind Spielkreise nach § 4 Absatz 2 BremKTG.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die zu deren Ausbau und zum Erhalt notwendig sind. Dieser umfasst insbesondere Investitionen, die zur Erreichung der zwingend für den Betrieb erforderlichen Mindestanforderungen gemäß den Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen führen (RiBTK, darin v.a. die Vorgaben zur Gebäude- und Raumplanung sowie Ausstattung von Tageseinrichtungen).

Darüber hinaus können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Investitionsmaßnahmen gefördert werden, die über die Erfüllung gesetzlicher Mindestanforderungen hinaus zur Qualitätsentwicklung, Modernisierung und Digitalisierung von Kindertageseinrichtungen beitragen.

Förderfähig sind insbesondere:

2.1 Planungsmittel

Planungsmittel dienen einmalig der Erstellung eines Entwurfes zur Umsetzbarkeit einer konkreten Maßnahme. Die Planungsmittel umfassen die Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung), bei Bedarf auch die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Planungsmittel sind Bestandteil der Gesamtkosten der Baumaßnahme bzw. der Kosten für Küche und Außenspielbereich und werden im Falle der auf Grundlage der Planung zu treffenden Entscheidung über die Förderung der Maßnahme bei der Zuwendungshöhe entsprechend in Abzug gebracht. Planungsmittel können bei neuen Einrichtungen und für Ersatzstandorte pro Maßnahme grundsätzlich einmalig beantragt werden. Die Planungsmittel müssen sich daher auf eine konkret bezeichnete Maßnahme unter Nennung der konkreten Kindertageseinrichtung beziehen. Sollte die Umsetzung der Maßnahme trotz bestehender Fördermöglichkeit trägerseitig nicht umgesetzt werden, sind die ausgezahlten Planungsmittel zurückzuerstatten. Gewährte Planungsmittel sind maßnahme- und standortgebunden.

2.2 Baumaßnahmen

Zu den Baumaßnahmen zählen die Umbauten von Kindertageseinrichtungen sowie von bestehenden Immobilien zu Kindertageseinrichtungen.

2.3 Herrichtung von Küche und kindgerechtem Außenspielbereich

Der Förderumfang in Neubauten beschränkt sich auf die noch nicht in der Miete des Standorts enthaltenen Leistungen. In der Regel sind folgende Bestandteile bereits in der Miete enthalten:

- Fettabscheider und Lüftungsanlage im Küchenbereich
- Einfrieden des Geländes
- Stellen/Pflastern von Terrassen und Wegen
- Ebenen des Geländes und das Anlegen von Rasenflächen nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung.

Eine Anmietung betriebsfertiger Räumlichkeiten schließt daher regelmäßig eine zusätzliche Förderung von Baumaßnahmen aus. Eine potentielle Zuwendung beschränkt sich daher regelmäßig auf die Anschaffung von (Großelektro-)Geräten und Schränken im Küchenbereich sowie die Maßnahmen zur Gestaltung von Spiel- und Bewegungsflächen im Außenbereich.

2.4 (Erst-)Ausstattung

Die (Erst-)Ausstattung umfasst grundsätzlich die betriebsnotwendige Beschaffung von Ausstattungsgegenständen. Hierzu zählen für neue, erweiterte oder bestehende Räume in Kindertageseinrichtungen insbesondere:

- Möbel
- Spielgeräte für den Innen- und Außenbereich

- Spiel- und Arbeitsmaterialien
- Büroausstattung
- Küchenausstattung.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, Modernisierung und Digitalisierung können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde auch über das betriebsnotwendige Maß hinaus gefördert werden.

Treten Kindertageseinrichtungen als Kinder- und Familienzentren (KuFZ) mit einem zusätzlichen Angebot auf, welches auch konzeptionell hinterlegt ist, sollen die hierfür genutzten zusätzlichen Flächen über eine (Erst-) Ausstattung zweckentsprechend nutzbar gemacht werden. Für die (Erst-) Ausstattung dieser KuFZ-Flächen wird daher zusätzlich zu der (Erst-) Ausstattung nach Satz 1 eine Zuwendung gewährt.

2.5 Sanierungsmaßnahmen

Die Sanierung bestehender Kindertageseinrichtungen umfasst grundsätzlich Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Einhaltung der Mindeststandards in bestehenden Einrichtungen. Eine Zuwendung kommt nur in Betracht, sofern die Maßnahme nicht aus anderen Programmen vorrangig zu finanzieren ist oder in der Verantwortlichkeit eines Dritten, in der Regel des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, liegt. Die Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme ist in der Regel durch die Unfallkasse, das Landesjugendamt, das Gesundheitsamt, das Landesveterinäramt oder durch einen oder eine nach DIN EN 1176 Teil 7 sachkundige(n) Spielplatzprüfer oder Spielplatzprüferin festzustellen.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, Modernisierung und Digitalisierung können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde auch über das betriebsnotwendige Maß hinaus gefördert werden.

2.6 Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheidet der Senator für Kinder und Bildung in besonders begründeten Einzelfällen unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Träger im Sinne des § 8 BremKTG sein, die in der Stadtgemeinde Bremen Kindertageseinrichtungen betreiben bzw. dieses planen und für die betroffene Einrichtung über eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII verfügen oder eine solche beantragt haben, ohne dass seitens des Landesjugendamtes ernsthafte Hinderungsgründe für die Erteilung ersichtlich sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden Zuwendungen für Maßnahmen bewilligt, die den Zuwendungszweck nach Nummer 1 erfüllen und insbesondere den gesetzlichen bzw. qualitativen

Anforderungen entsprechen, die im BremKTG und insbesondere unter Nummer 7 der RiBTK in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

4.2 Es ist vom Träger nachzuweisen, dass

a) die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und

b) die Zuwendung zur Realisierung der Maßnahme erforderlich ist, da die Maßnahme nicht aus sämtlichen, dem Träger zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln oder aus erreichbaren Drittmitteln bestritten werden kann (Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips).

4.3 Die zu fördernde Maßnahme darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sein (Ausschluss der rückwirkenden Förderung). Eine Ausnahme bildet die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO durch Erteilung eines Vorbescheids oder durch Zustimmung des oder der Beauftragten für den Haushalt. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Maßnahme darf erst nach Bekanntgabe des Vorbescheids oder schriftlicher Zustimmung des oder der Beauftragten für den Haushalt begonnen werden.

4.4 Bei Maßnahmen für Angebote in angemieteten Räumen ist der Miet-, Nutzungs-, oder Überlassungsvertrag mindestens für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist (in der Regel bei Baumaßnahmen 15 Jahre, für (Erst-) Ausstattung 5 Jahre, für Küche/ Außenspielbereich 10 Jahre) abzuschließen. Der Vermieter oder die Vermieterin hat während der Laufzeit auf das ordentliche Kündigungsrecht zu verzichten. Diese Vorgabe findet bei Planungsmitteln nach Nummer 2.1 keine Anwendung. Bereits abgeschlossene leistungsschädliche Miet-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers bzw. hat sich der Zuwendungsempfänger anrechnen zu lassen.

4.5 Die Gesamtfläche der Kindertageseinrichtung darf die Summe der im Flächenstandard für Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen¹ genannten m²/NRF (Quadratmeter/Netto-Raumfläche) nicht überschreiten.

Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn die Überschreitung sich auf Bestandsbauten bezieht, geringfügig ist und eine Flächenreduzierung im Bestand zu unverhältnismäßigem Umbauaufwand führen würde oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht umsetzbar erscheint. Das Raumprogramm ist mit der Senatorischen Behörde (Landesjugendamt und Referat 33) im Vorfeld abzustimmen und mit der Antragstellung einzureichen.

4.6 Die geplanten Baumaßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen und baurechtlichen Anforderungen stehen. Insbesondere die Technischen Standards für

¹ Flächenstandard für Kindertageseinrichtungen - Anlage zu 2.2.3 der BremerBaustandards (Technische Standards für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger)

die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger (Baustandards Bremen) und die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen für Planungsmittel gem. Nummer 2.1, Baumaßnahmen gem. Nummer 2.2 und 2.3 und Sanierungsmaßnahmen gem. Nummer 2.5 werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Als zuwendungsfähig gelten nur solche Investitionsausgaben, die für die Umsetzung des geförderten Vorhabens notwendig sind. Grundlage für die Bewertung bildet die Kostenstruktur nach DIN 276 des Deutschen Instituts für Normung e.V. Ausgeschlossen sind jedoch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken (Kostengruppe 100), für Aufgaben des Bauherrn wie Projektsteuerung (Kostengruppe 710) sowie für Finanzierungsaufwendungen wie Zinsen oder Gebühren (Kostengruppe 800).

5.2 Die Zuwendungen für die betriebsnotwendige (Erst-)Ausstattung nach Nummer 2.4 Satz 1 werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung-Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von max.bis zu 2.2000,- Euro pro Betreuungsplatz gewährt. Sie dienen der Deckung des Fehlbedarfs, der verbleibt, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch Eigenmittel oder (erreichbare) Drittmittel gedeckt werden können.

Investive Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung, Modernisierung und Digitalisierung, die über die betriebsnotwendige Ausstattung nach Nummer 2.4 hinausgehen, können als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

Die Zuwendungen für die (Erst-)Ausstattung beim Vorhandensein von KuFZ-Flächen nach Nummer 2.4 Satz 2 werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung-Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von max.bis zu 5 000,- Euro je Einrichtung gewährt. Sie dienen der Deckung des Fehlbedarfs, der verbleibt, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch Eigenmittel oder (erreichbare) Drittmittel gedeckt werden können. Die Zuwendung beträgt höchstens 5.000 Euro je Einrichtung.

5.3 Ein zu erbringender Eigenanteil ~~an den unter den Nummern 2.1 bis 2.5 genannten Maßnahmen~~ ist grundsätzlich verpflichtend. Dieser ist in angemessener Höhe zu leisten und soll sowohl der Art und Bedeutung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen als auch der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers entsprechen.

5.4 Der maximale Zuwendungsbetrag (Höchstbetrag) wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Eine konkrete Obergrenze wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid definiert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) gemäß Anlage 5 zu Nummer 6 der VV zu § 44 LHO, soweit in dieser Förderrichtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einhaltung des Vergaberechts gem. Nummer 3 der ANBest-P ist verpflichtend.

6.2 Die Zuwendung unterliegt einer Zweckbindungsfrist. Diese beträgt

- a) 25 Jahre im Eigentum bzw. 15 Jahre in angemieteten Räumlichkeiten bei Maßnahmen der Nummer 2.2 und 2.5
- b) 10 Jahre bei Maßnahmen der Nummer 2.3
- c) 5 Jahre bei Maßnahmen der Nummer 2.4.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zu erstatten.

Bei Interimsmaßnahmen kann von den unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Zweckbindungsdauern abgewichen werden.

Die Zweckbindung wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzt.

6.3 Der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Bewilligungszeitraum ist bindend für die Umsetzung der Maßnahme, den Abruf der Mittel sowie die Zahlung von sämtlichen (Schluss-)Rechnungen. Die Änderung des festgesetzten Bewilligungszeitraumes setzt einen Antrag innerhalb des Bewilligungszeitraumes voraus.

6.4 Bei der (Erst-)Ausstattung von Interimsmaßnahmen ist diese gem. Nummer 2.4 so zu planen, dass sie umfassend in den neuen Standort überführt werden kann.

6.5 Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist soll der Zuwendungsempfänger die beschafften Gegenstände weiterhin wirtschaftlich und sparsam für den ursprünglichen Zweck nutzen. Bei Aufgabe eines Standortes und mit der Senatorischen Behörde abgestimmten Übernahme durch einen anderen Träger sollen in der Regel die beschafften Gegenstände im Sinne einer weiterhin sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung dem nachnutzenden Träger entgeltfrei überlassen werden.

6.6 Für Anschaffungen nach Maßgabe der Nummer 2.4 ist soweit möglich der Einkaufskatalog „BreKat“² von Immobilien Bremen vorrangig zu nutzen.

6.7 Der Senator für Kinder und Bildung bedient sich bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und - nach vorheriger Abwägung der Verhältnismäßigkeit-

² Online hier abrufbar: [BreKat - Startseite](#)

nach Nummer 2.5 der Baufachtechnischen Zuwendungsprüfung (BZP) des Senators für Finanzen als Prüfinstanz. Für die obligatorische frühzeitige Einbeziehung der Prüfinstanz durch den Zuwendungsgeber ist es trägerseitig ausreichend, dem Senator für Kinder und Bildung (Referat 13 - Finanzmanagement) zu melden, in welchem Umfang voraussichtlich eine Zuwendung angestrebt wird. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann dann im Verfahren mit der Prüfinstanz konkretisiert werden.

7. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist der Senator für Kinder und Bildung. Anträge auf Gewährung der Zuwendung und sämtliche Unterlagen sind bei der zuständigen Stelle einzureichen. Die Antragstellung erfolgt über das unter folgender Internetadresse bereitgestellte Antragsverfahren:

<https://www.service.bremen.de/dienstleistungen/zuwendungen-fuer-investitionsmassnahmen-zum-bedarfsgerechten-ausbau-und-erhalt-der-kindertagesbetreuung-in-der-stadtgemeinde-bremen-beantragen-202510>

Der Senator für Kinder und Bildung
Referat 13 – Finanzmanagement, Abschnitt 132
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

7.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ~~erfolgt mittels Formblatt, das von dem Senator für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt wird. Die Antragstellung kann auf dem Postweg oder – sobald verfügbar – soll~~ über das digitale Antragsportal erfolgen. Zusätzlich zum Antrag sind die in der Anlage 1 aufgeführten Unterlagen einzureichen. Im Bewilligungsverfahren können im Einzelfall Abweichungen zu den genannten Unterlagen durch den Zuwendungsgeber oder die Prüfinstanz bestimmt werden.

7.3 Die Prüfinstanz (BZP) nimmt folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung wahr:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung des Zuwendungsantrages
- b) Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen
- c) Festlegung des Umfanges der Bauunterlagen
- d) Prüfung der Bauunterlagen
- e) Überprüfung der Bauausführung
- f) Prüfung des Verwendungsnachweises

7.4 Bei jahresübergreifenden Projekten ist dem Senator für Kinder und Bildung jeweils zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein Zwischennachweis mit der voraussichtlichen Mittelverwendung zum Haushaltsjahresende zu übersenden.

Darüber hinaus ist die Aufforderung zur Abgabe eines Zwischennachweises seitens des Senators für Kinder und Bildung jederzeit möglich.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Verzinsung gelten neben den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in Verbindung mit Teil III Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom **1. Juli 2026** in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Bremen, 29. Juni 2026

Der Senator für Kinder und Bildung

Anlagen

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen (Kita-Investitionsrichtlinie) – Anlage: Benötigte Unterlagen

Anlage 1

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen (Kita-Investitionsrichtlinie) – Anlage: Benötigte Unterlagen

Benötigte Unterlagen

- a) für Planungsmittel nach Nummer 2.1

Antragsformular mit

- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens (Sachbericht)
- Darstellung der Veränderung der Platzzahlen durch die Maßnahme
- Finanzierungsplan (Anlage 1)
- Selbstauskunft zum Eigenanteil (Anlage 2) oder Jahresabschluss des Vorjahres

Angebot(e) für Planungsleistungen

- b) für Baumaßnahmen nach Nummer 2.2

Antragsformular mit

- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens (Sachbericht)
- Darstellung der Veränderung der Platzzahlen durch die Maßnahme
- Finanzierungsplan (Anlage 1)
- Selbstauskunft zum Eigenanteil (Anlage 2) oder Jahresabschluss des Vorjahres

Qualifizierter Lageplan

Grundrisspläne, Ansichten und Schnitte sowie ggfs. Pläne der Außenanlagen, des Innenausbaus oder der Einrichtung

Berechnungen Grundflächen und Rauminhalte gemäß DIN 277

Detaillierte Kostenberechnung gemäß DIN 276 KGr 200 bis 700 (aufgeschlüsselt bis 3. Stufe), Hochbau und Techn. Ausrüstung zusammengefasst

Erläuterungsberichte/Zahlenwerte über geplante Vergabeart

Zustimmung des/der Eigentümer:in/ Vermieter:in zu den geplanten

Umbaumaßnahmen inklusive der Aussage zu einer möglichen Kostenbeteiligung

Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Miet-, Nutzungs-, Überlassungsvertrag)

c) für Küche und Außenspielbereich nach Nummer 2.3

Antragsformular mit

- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens (Sachbericht)
- Darstellung der Veränderung der Platzzahlen durch die Maßnahme
- Finanzierungsplan (Anlage 1)
- Selbstauskunft zum Eigenanteil (Anlage 2) oder Jahresabschluss des Vorjahres

Qualifizierter Lageplan

Grundrisspläne, Ansichten und Schnitte sowie ggfs. Pläne der Außenanlagen, des Innenausbaus oder der Einrichtung

Berechnungen Grundflächen und Rauminhalte gemäß DIN 277

Detaillierte Kostenberechnung gemäß DIN 276 KGr 200 bis 700 (aufgeschlüsselt bis 3. Stufe), Hochbau und Techn. Ausrüstung zusammengefasst

Erläuterungsberichte/Zahlenwerte über geplante Vergabeart

Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Miet-, Nutzungs-, Überlassungsvertrag)

d) für (Erst-)Ausstattung nach Nummer 2.4

Antragsformular mit

- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens (Sachbericht)
- Darstellung der Veränderung der Platzzahlen durch die Maßnahme
- Finanzierungsplan (Anlage 1)
- Selbstauskunft zum Eigenanteil (Anlage 2) oder Jahresabschluss des Vorjahres

Ausstattungsliste

Bei Maßnahmen zur Modernisierung sowie bei sonstigen investiven Maßnahmen, die über die Erfüllung betriebsnotwendiger Anforderungen hinausgehen und deren Förderwürdigkeit anhand des bestehenden Zustandes zu beurteilen ist, sind aussagekräftige Fotos des Ist-Zustandes einzureichen.

Erläuterungsberichte/Zahlenwerte über geplante Vergabeart

e) für Sanierungen nach Nummer 2.4

Antragsformular mit

- Beschreibung und Konzeption des Vorhabens (Sachbericht)

- Darstellung der Auswirkungen auf das Angebot der Kindertageseinrichtung, insb. Veränderung der Platzzahlen durch die Maßnahme
- Finanzierungsplan (Anlage 1)
- Selbstauskunft zum Eigenanteil (Anlage 2) oder Jahresabschluss des Vorjahres

Zustimmung des/der Eigentümer:in/ Vermieter:in zu den geplanten Sanierungsmaßnahmen inklusive der Aussage zu einer möglichen Kostenbeteiligung

Darlegung, warum die Betreuungsplätze ohne die Sanierungsmaßnahme wegfallen würden (z.B. durch Auflagen)

Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Miet-, Nutzungs-, Überlassungsvertrag)

Bei Maßnahmen zur Modernisierung sowie bei sonstigen investiven Maßnahmen, die über die Erfüllung betriebsnotwendiger Anforderungen hinausgehen und deren Förderwürdigkeit anhand des bestehenden Zustandes zu beurteilen ist, sind aussagekräftige Fotos des Ist-Zustandes einzureichen.

Erläuterungsberichte/Zahlenwerte über geplante Vergabeart

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zum bedarfsgerechten Ausbau und Erhalt der Kindertagesbetreuung in der Stadtgemeinde Bremen

Vom 17. November 2025

Inkrafttreten: 01.01.2026
Fundstelle: Brem.ABl. 2026, 2

Vom 17. November 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Für den notwendigen Ausbau und Erhalt von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung in der Stadtgemeinde Bremen gewährt der Senator für Kinder und Bildung nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage von [§ 18 des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege \(BremKTG\)](#) und den Bestimmungen der [Verwaltungsvorschriften \(VV\) zu § 44 Landeshaushaltsordnung \(LHO\)](#) Zuwendungen für Investitionen in notwendige Erweiterungen und Umbauten sowie in notwendigen Neubauten.

Hiermit soll darauf hingewirkt werden, dass für die Kinder mit einem Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 SGB VIII bis zum Schuleintritt ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung steht.

Von dieser Richtlinie nicht umfasst sind Spielkreise nach [§ 4 Absatz 2 BremKTG](#).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, die zu deren Ausbau und zum Erhalt notwendig sind.

Dieser umfasst insbesondere Investitionen, die zur Erreichung der zwingend für den Betrieb erforderlichen Mindestanforderungen gemäß den Richtlinien für den Betrieb

von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen führen (RiBTK, darin v.a. die Vorgaben zur Gebäude- und Raumplanung sowie Ausstattung von Tageseinrichtungen). Förderfähig sind insbesondere:

2.1. Planungsmittel

Planungsmittel dienen einmalig der Erstellung eines Entwurfes zur Umsetzbarkeit einer konkreten Maßnahme. Die Planungsmittel umfassen die Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung), bei Bedarf auch die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Planungsmittel sind Bestandteil der Gesamtkosten der Baumaßnahme bzw. der Kosten für Küche und Außenspielbereich und werden im Falle der auf Grundlage der Planung zu treffenden Entscheidung über die Förderung der Maßnahme bei der Zuwendungshöhe entsprechend in Abzug gebracht.

Planungsmittel können bei neuen Einrichtungen und für Ersatzstandorte pro Maßnahme grundsätzlich einmalig beantragt werden. Die Planungsmittel müssen sich daher auf eine konkret bezeichnete Maßnahme unter Nennung der konkreten Kindertageseinrichtung beziehen. Sollte die Umsetzung der Maßnahme trotz bestehender Fördermöglichkeit trägerseitig nicht umgesetzt werden, sind die ausgezahlten Planungsmittel zurückzuerstatten. Gewährte Planungsmittel sind maßnahme- und standortgebunden.

2.2. Baumaßnahmen

Zu den Baumaßnahmen zählen die Umbauten von Kindertageseinrichtungen sowie von bestehenden Immobilien zu Kindertageseinrichtungen.

2.3. Herrichtung von Küche und kindgerechtem Außenspielbereich

Der Förderumfang in Neubauten beschränkt sich auf die noch nicht in der Miete des Standorts enthaltenen Leistungen. In der Regel sind folgende Bestandteile bereits in der Miete enthalten:

- Fettabscheider und Lüftungsanlage im Küchenbereich
- Einfrieden des Geländes
- Stellen/Pflastern von Terrassen und Wegen
- Ebnen des Geländes und das Anlegen von Rasenflächen nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung.

Eine Anmietung betriebsfertiger Räumlichkeiten schließt daher regelmäßig eine zusätzliche Förderung von Baumaßnahmen aus. Eine potentielle Zuwendung beschränkt sich daher regelmäßig auf die Anschaffung von (Großelektro-)Geräten

und Schränken im Küchenbereich sowie die Maßnahmen zur Gestaltung von Spiel- und Bewegungsflächen im Außenbereich.

2.4. (Erst-)Ausstattung

Die (Erst-)Ausstattung umfasst die betriebsnotwendige Beschaffung von Ausstattungsgegenständen. Hierzu zählen für neue, erweiterte oder bestehende Räume in Kindertageseinrichtungen insbesondere:

- Möbel
- Spielgeräte für den Innen- und Außenbereich
- Spiel- und Arbeitsmaterialien
- Büroausstattung
- Küchenausstattung.

Treten Kindertageseinrichtungen als Kinder- und Familienzentren (KuFZ) mit einem zusätzlichen Angebot auf, welches auch konzeptionell hinterlegt ist, sollen die hierfür genutzten zusätzlichen Flächen über eine (Erst-) Ausstattung zweckentsprechend nutzbar gemacht werden. Für die (Erst-) Ausstattung dieser KuFZ-Flächen wird daher zusätzlich zu der (Erst-) Ausstattung nach Satz 1 eine Zuwendung gewährt.

2.5. Sanierungsmaßnahmen

Die Sanierung bestehender Kindertageseinrichtungen umfasst Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Einhaltung der Mindeststandards in bestehenden Einrichtungen. Eine Zuwendung kommt nur in Betracht, sofern die Maßnahme nicht aus anderen Programmen vorrangig zu finanzieren ist oder in der Verantwortlichkeit eines Dritten, in der Regel des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, liegt. Die Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahme ist in der Regel durch die Unfallkasse, das Landesjugendamt, das Gesundheitsamt, das Landesveterinäramt oder durch einen oder eine nach DIN EN 1176 Teil 7 sachkundige(n) Spielplatzprüfer oder Spielplatzprüferin festzustellen.

- 2.6. Über Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie entscheidet der Senator für Kinder und Bildung in besonders begründeten Einzelfällen unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Träger im Sinne des [§ 8 BremKTG](#) sein, die in der Stadtgemeinde Bremen Kindertageseinrichtungen betreiben bzw. dieses planen und

für die betroffene Einrichtung über eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII verfügen oder eine solche beantragt haben, ohne dass seitens des Landesjugendamtes ernsthafte Hinderungsgründe für die Erteilung ersichtlich sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Es werden Zuwendungen für Maßnahmen bewilligt, die den Zuwendungszweck nach Nummer 1 erfüllen und insbesondere den gesetzlichen bzw. qualitativen Anforderungen entsprechen, die im BremKTG und insbesondere unter Nummer 7 der RiBTK in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.
- 4.2. Es ist vom Träger nachzuweisen, dass
 - a) die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und
 - b) die Zuwendung zur Realisierung der Maßnahme erforderlich ist, da die Maßnahme nicht aus sämtlichen, dem Träger zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln oder aus erreichbaren Drittmitteln bestritten werden kann (Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips).
- 4.3. Die zu fördernde Maßnahme darf vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sein (Ausschluss der rückwirkenden Förderung). Eine Ausnahme bildet die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nummer 1.3 [VV zu § 44 LHO](#) durch Erteilung eines Vorbescheids oder durch Zustimmung des oder der Beauftragten für den Haushalt. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Maßnahme darf erst nach Bekanntgabe des Vorbescheids oder schriftlicher Zustimmung des oder der Beauftragten für den Haushalt begonnen werden.
- 4.4. Bei Maßnahmen für Angebote in angemieteten Räumen ist der Miet-, Nutzungs-, oder Überlassungsvertrag mindestens für die Dauer der jeweiligen Zweckbindungsfrist (in der Regel bei Baumaßnahmen 15 Jahre, für (Erst-) Ausstattung 5 Jahre, für Küche/ Außenspielbereich 10 Jahre) abzuschließen. Der Vermieter oder die Vermieterin hat während der Laufzeit auf das ordentliche Kündigungsrecht zu verzichten. Diese Vorgabe findet bei Planungsmitteln nach Nummer 2.1 keine Anwendung. Bereits abgeschlossene leistungsschädliche Miet-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge gehen zu Lasten des Zuwendungsempfängers bzw. hat sich der Zuwendungsempfänger anrechnen zu lassen.
- 4.5. Die Gesamtfläche der Kindertageseinrichtung darf die Summe der im Flächenstandard für Kindertageseinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen¹ genannten m²/NRF (Quadratmeter/Netto-Raumfläche) nicht überschreiten.

Abweichungen können im Einzelfall zugelassen werden, insbesondere wenn die Überschreitung sich auf Bestandsbauten bezieht, geringfügig ist und eine Flächenreduzierung im Bestand zu unverhältnismäßigem Umbauaufwand führen würde oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht umsetzbar erscheint. Das Raumprogramm ist mit der Senatorischen Behörde (Landesjugendamt und Referat 33) im Vorfeld abzustimmen und mit der Antragstellung einzureichen.

- 4.6. Die geplanten Baumaßnahmen müssen im Einklang mit den städtebaulichen und baurechtlichen Anforderungen stehen. Insbesondere die Technischen Standards für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger (Baustandards Bremen) und die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendungen für Planungsmittel gem. Nummer 2.1, Baumaßnahmen gem. Nummer 2.2 und 2.3 und Sanierungsmaßnahmen gem. Nummer 2.5 werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Als zuwendungsfähig gelten nur solche Investitionsausgaben, die für die Umsetzung des geförderten Vorhabens notwendig sind. Grundlage für die Bewertung bildet die Kostenstruktur nach DIN 276 des Deutschen Instituts für Normung e.V.

Ausgeschlossen sind jedoch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken (Kostengruppe 100), für Aufgaben des Bauherrn wie Projektsteuerung (Kostengruppe 710) sowie für Finanzierungsaufwendungen wie Zinsen oder Gebühren (Kostengruppe 800).

- 5.2. Die Zuwendungen für die (Erst-)Ausstattung nach Nummer 2.4 Satz 1 werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 2 000,- Euro pro Betreuungsplatz gewährt. Die Zuwendungen für die (Erst-)Ausstattung beim Vorhandensein von KuFZ-Flächen nach Nummer 2.4 Satz 2 werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von max. 5 000,- Euro je Einrichtung gewährt.

- 5.3. Ein zu erbringender Eigenanteil an den unter den Nummern 2.1 bis 2.5 genannten Maßnahmen ist verpflichtend. Dieser ist in angemessener Höhe zu leisten und soll sowohl der Art und Bedeutung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen als auch der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers entsprechen.

- 5.4.

Der maximale Zuwendungsbetrag (Höchstbetrag) wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Eine konkrete Obergrenze wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid definiert.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gemäß Anlage 2 zu Nummer 5.1 der [VV zu § 44 LHO](#) (ANBest-P) sowie die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) gemäß Anlage 5 zu Nummer 6 der [VV zu § 44 LHO](#), soweit in dieser Förderrichtlinie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Einhaltung des Vergaberechts gem. Nummer 3 der ANBest-P ist verpflichtend.

6.2. Die Zuwendung unterliegt einer Zweckbindungsfrist. Diese beträgt

- a) 25 Jahre im Eigentum bzw. 15 Jahre in angemieteten Räumlichkeiten bei Maßnahmen der Nummer 2.2 und 2.5
- b) 10 Jahre bei Maßnahmen der Nummer 2.3
- c) 5 Jahre bei Maßnahmen der Nummer 2.4.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ist die Zuwendung anteilig für den Zeitraum der zweckfremden Verwendung zu erstatten.

Bei Interimsmaßnahmen kann von den unter den Buchstaben a) bis c) aufgeführten Zweckbindungsdauern abgewichen werden. Die Zweckbindung wird im jeweiligen Zuwendungsbescheid festgesetzt.

6.3. Der im Zuwendungsbescheid festgesetzte Bewilligungszeitraum ist bindend für die Umsetzung der Maßnahme, den Abruf der Mittel sowie die Zahlung von sämtlichen (Schluss-)Rechnungen. Die Änderung des festgesetzten Bewilligungszeitraumes setzt einen Antrag innerhalb des Bewilligungszeitraumes voraus.

6.4. Bei der (Erst-)Ausstattung von Interimsmaßnahmen ist diese gem. Nummer 2.4 so zu planen, dass sie umfassend in den neuen Standort überführt werden kann.

6.5. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist soll der Zuwendungsempfänger die beschafften Gegenstände weiterhin wirtschaftlich und sparsam für den ursprünglichen Verwendungszweck nutzen. Bei Aufgabe eines Standortes und mit der Senatorischen Behörde abgestimmten Übernahme durch einen anderen Träger sollen in der Regel die beschafften Gegenstände im Sinne einer weiterhin sparsamen und

wirtschaftlichen Mittelverwendung dem nachnutzenden Träger entgeltfrei überlassen werden.

- 6.6. Für Anschaffungen nach Maßgabe der Nummer 2.4 ist soweit möglich der Einkaufskatalog „BreKat“² von Immobilien Bremen vorrangig zu nutzen.
- 6.7. Der Senator für Kinder und Bildung bedient sich bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und - nach vorheriger Abwägung der Verhältnismäßigkeit- nach Nummer 2.5 der Baufachtechnischen Zuwendungsprüfung (BZP) des Senators für Finanzen als Prüfinstanz. Für die obligatorische frühzeitige Einbeziehung der Prüfinstanz durch den Zuwendungsgeber ist es trägerseitig ausreichend, dem Senator für Kinder und Bildung (Referat 13 - Finanzmanagement) zu melden, in welchem Umfang voraussichtlich eine Zuwendung angestrebt wird. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann dann im Verfahren mit der Prüfinstanz konkretisiert werden.

7. Verfahren

- 7.1. Bewilligungsbehörde ist der Senator für Kinder und Bildung. Anträge auf Gewährung der Zuwendung und sämtliche Unterlagen sind bei der zuständigen Stelle einzureichen:
Der Senator für Kinder und Bildung
Referat 13 – Finanzmanagement, Abschnitt 132
Rembertiring 8-12
28195 Bremen
- 7.2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt mittels Formblatt, das von dem Senator für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt wird. Die Antragstellung kann auf dem Postweg oder – sobald verfügbar – über das digitale Antragsportal erfolgen. Zusätzlich zum Antrag sind die in der [Anlage 1](#) aufgeführten Unterlagen einzureichen. Im Bewilligungsverfahren können im Einzelfall Abweichungen zu den genannten Unterlagen durch den Zuwendungsgeber oder die Prüfinstanz bestimmt werden.
- 7.3. Die Prüfinstanz (BZP) nimmt folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung wahr:
- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung des Zuwendungsantrages
 - b) Beratung bei der Aufstellung der Antrags- und Bauunterlagen
 - c) Festlegung des Umfanges der Bauunterlagen
 - d) Prüfung der Bauunterlagen

- e) Überprüfung der Bauausführung
- f) Prüfung des Verwendungsnachweises

7.4. Bei jahresübergreifenden Projekten ist dem Senator für Kinder und Bildung jeweils zum 31. Oktober des laufenden Jahres ein Zwischennachweis mit der voraussichtlichen Mittelverwendung zum Haushaltsjahresende zu übersenden. Darüber hinaus ist die Aufforderung zur Abgabe eines Zwischennachweises seitens des Senators für Kinder und Bildung jederzeit möglich.

7.5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Verzinsung gelten neben den Bestimmungen des [§ 1 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz \(BremVwVfG\)](#) in Verbindung mit Teil III Abschnitt 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die [VV zu § 44 LHO](#), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Bremen, 26. November 2025

Der Senator für Kinder und Bildung

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.](#)

Fußnoten

- 1) [Flächenstandard für Kindertageseinrichtungen - Anlage zu 2.2.3 der Bremer Baustandards](#) (Technische Standards für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger)
- 2) Online hier abrufbar: [BreKat - Startseite](#)